jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/6 10ObS53/97k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1997

Norm

ASVG §183 Abs1

Rechtssatz

Ebenso wie aber die Rechtskraft von Bescheiden oder gerichtlichen Urteilen einer Neufeststellung der Rente gemäß§ 183 Abs 1 ASVG nicht im Wege stehen, zumal die Neufeststellung einer Rente begrifflich eine rechtskräftige Vorentscheidung zur Voraussetzung hat, hindert auch die materiellrechtliche Bindungswirkung eines gerichtlichen Vergleiches die Neufeststellung einer Rente nach dieser Gesetzesstelle nicht.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 53/97k
  Entscheidungstext OGH 06.03.1997 10 ObS 53/97k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107502

Dokumentnummer

JJR_19970306_OGH0002_010OBS00053_97K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at